

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Egelsbach

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 29 „Im Brühl, 3. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach hat in ihrer Sitzung vom 09.05.2018 den

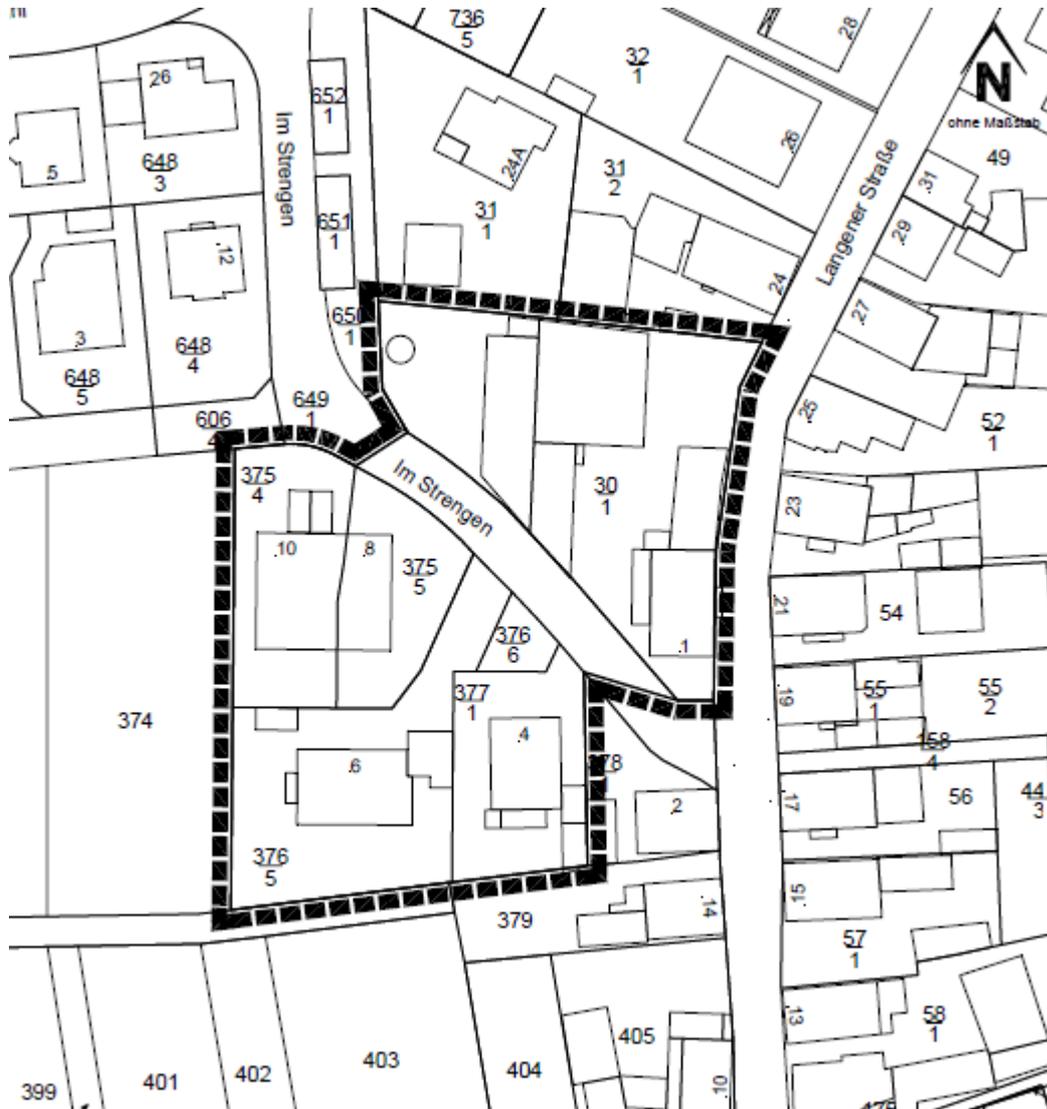
Bebauungsplan Nr. 29 „Im Brühl, 3. Änderung“

gemäß § 10 (1) BauGB als

Satzung

beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird in Kraft gesetzt.
Das Plangebiet ist aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen.



Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung während den allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Egelsbach, Freiherr-vom Stein-Straße 13 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel der Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Gemeindevorstandes unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteilen, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Egelsbach, den 13.09.2018

Gemeindevorstand der
Gemeinde Egelsbach

gez. Tobias Wilbrand
Bürgermeister